

RS Vwgh 1988/12/13 88/11/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1988

Index

L92104 Behindertenhilfe Rehabilitation Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §8;

BehindertenG OÖ 1971 §27 Abs1;

BehindertenG OÖ 1971 §42 Abs3;

VwGG §21 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Das öö BehindertenG räumt den Anspruch auf Behindertenhilfe dem Behinderten selbst ein. Die im § 42 Abs 3 OÖ BehindertenG idF LGBI 1977/13 genannten Personen sind berechtigt, dieses Recht ohne Nachweis einer Bevollmächtigung zu aktualisieren und letztlich mit VwGH-Beschwerde zu verfolgen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie sich als Vertreter des Behinderten bezeichnen oder vermeintlich eigene Rechte geltend machen.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Sozialversicherung Fürsorge Kriegsopfersversorgung und Opferfürsorge Stellung des Vertretungsbefugten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110034.X01

Im RIS seit

31.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at